1. Geltungsbereich

Nachstehende Vertragsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen KEIKO und ihren Kunden für alle Geschäfte, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Andere Bedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn KEIKO diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragspartnern.

2. Vertragsabschluss

Alle Angebote von KEIKO sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet werden.

Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Maß- und Gewichtsangaben und sonstige Leistungsbeschreibungen sind nur als Näherungswert zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

Alle Bestellungen/Aufträge des Kunden sind für KEIKO nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von KEIKO schriftlich bestätigt werden und verpflichten KEIKO nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss.

3. Preis

Mangels abweichender Regelung gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise von KEIKO.

Sämtliche von KEIKO angeführten Preise verstehen sich freibleibend und exklusive Umsatzsteuer, sonstige Abgaben, Steuern und Gebühren. Allfällige zu entrichtende Gebühren nach dem Gebührengesetz trägt der Kunde.

Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Spesen wie Versandkosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Aufträgen, die die Lieferung mehrerer Komponenten oder die Erbringung mehrerer Dienstleistungen umfasst, ist KEIKO berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

4. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, hat die Zahlung des Rechnungsbetrages prompt nach Erhalt der Rechnung - ohne jeden Abzug - auf das von KEIKO angegebene Konto zu erfolgen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist KEIKO für die Zeit des Verzuges von der Leistung befreit. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. KEIKO ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ab dem Tag der Übergabe der Ware auch Zinseszinsen zu verlangen.

5. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (Punkt 7) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktritts hat KEIKO bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten und Vorauszahlung bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu bezahlen.

KEIKO kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die Lieferung aus nicht von KEIKO zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Im Falle eines derartig erfolgten Rücktritts vom Vertrag hat KEIKO bereits empfangene Anzahlungen zurückzuerstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

6. Mahn- und Inkassospesen

Der Vertragspartner (Auftraggeber, Kunde) verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die KEIKO entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMwA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern KEIKO das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von Euro 10,90 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von Euro 3,63 zu bezahlen.

7. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage, Aufstellung oder Konfektionierung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlöhne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montage- oder Konfektionierungsarbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt.

Der Kunde wird KEIKO jeden Schaden ersetzen, der wegen mangelhafter Vorkehrungen seinerseits bei der Lieferung der Ware entsteht. Transportschäden sind unverzüglich und unbedingt auf dem Speditionsschein, welcher vom Speditionspersonal zur Unterschrift vorgelegt wird, zu vermerken. Spätere Meldungen von Transportschäden können nicht anerkannt werden. Die Ware ist daher bei Übernahme sofort zu prüfen.

Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragerfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. In diesem Fall sind wir berechtigt, den uns daraus entstandenen Schaden samt entgangenem Gewinn zu fordern. Im Falle des Annahmeverzuges ist nach vorangehender Mahnung auch ein Freihänder Verkauf oder Selbsthilfeverkauf iSd. § 373 UGB möglich.

8. Lieferfrist

Zur Leistungsausführung ist KEIKO erst dann verpflichtet, sobald der Kunde alle seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Lieferfristen und Termine sind nur dann rechtsverbindlich vereinbart, wenn sie von KEIKO schriftlich bestätigt werden. Die Angabe von Lieferfristen und Terminen durch KEIKO steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von KEIKO durch Zulieferanten und Hersteller.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz unseres Unternehmens.

10. Geringfügige Leistungsänderungen

Geringfügige oder sonstige für unseren Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z. B. bei Maßen, Formen, Farben, Holz- und Furnierbild, Kunststoffbild, Maserung, Struktur etc.).

Eine produktionsbedingte Über- oder Unterschreitung der bestellten Liefermenge um max. 10 % ist zulässig und wird verrechnet. Bei Serienfertigungen und Massenproduktionen ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 5 % der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig, ob der Mangel in Verarbeitung, Druck oder Material liegt.

11. Unterlagen, Freigabe

Der Käufer haftet für die Richtigkeit von ihm zur Verfügung gestellter Unterlagen und/oder Informationen. Der Käufer ist verpflichtet, bei sonstigem Verlust diesbezüglicher Ansprüche den von KEIKO übersendeten Bürstenabzug, Muster, Materialvorgaben usw. auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Änderungen, Ergänzungen sowie die Freigabe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12. Vergabe von Subaufträgen

KEIKO behält sich vor, bei Bedarf Subunternehmen mit der Durchführung Ihrer Verpflichtung zu beauftragen.

13. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Der Käufer hat selbst für eine angemessene Transportversicherung zu sorgen.

14. Höhere Gewalt

KEIKO ist nicht verantwortlich und von der Leistung befreit, wenn sie ihren Verpflichtungen aufgrund von Umständen, die nicht KEIKO zu vertreten hat, nicht nachkommen kann.

Als solche Umstände gelten insbesondere Streiks, Rohstoff- oder Warenmangel, Kriegsereignisse im Land einer Produktionsstätte oder in einem Land, durch das die Waren transportiert werden sollen.

Störungsbehebungen und Leistungen, die aufgrund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Kunden nötig werden, sind durch Pauschalentgelte nicht gedeckt und werden extra berechnet.

15. Gewährleitung und Mängel

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, leistet KEIKO Gewähr, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung den in den Produktbeschreibungen definierten Eigenschaften entsprechen und nicht mit Fehler behaftet sind, die ihre Tauglichkeit gegenüber der Produktbeschreibung aufheben oder mindern. Eine geringfügige Minderung/ein unwesentlicher Mangel bleibt außer Betracht.

Die erhaltene Ware ist vom Kunden unverzüglich zu überprüfen. Jegliche Rügen haben für die jeweilige Ware innerhalb angemessener Frist schriftlich unter Angabe des Fehlers bei sonstigem Ausschluss von jeglicher Haftung, Berufung auf Irrtum und Gewährleistung zu erfolgen. KEIKO wird in erster Linie durch Verbesserung gewährleisten. Die Verbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung oder dadurch, dass KEIKO Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden oder das Auftreten eines Fehlers zu umgehen.

Der Kunde kann die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Minderung des Entgeltes nur insoweit und nur dann verlangen, wenn die gegebenenfalls mehrfache Verbesserung des Fehlers endgültig fehlschlägt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate, beginnend mit der Lieferung der Ware. Handelt es sich bei dem mit KEIKO abgeschlossenen Geschäft um ein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG, so beträgt die Frist ebenfalls 2 Jahre, wobei der Verbraucher nach Ablauf von sechs Monaten für behauptete Mängel beweispflichtig ist. Bei Verbrauchergeschäften im Sinne KSchG kommen daher die Bestimmungen der §§922ff ABGB zu Anwendung.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung von KEIKO Änderungen, Ergänzungen, den Verbrauch der Ware oder sonstige Eingriffe vornimmt oder vornehmen lässt. Geschieht dies doch, so ist die Beanstandung gegenstandslos. Die Behebung von allfällig dadurch verursachten Mängeln erfolgt gegen gesonderte Verrechnung.

Für den Fall, dass wir nur Zwischenhändler der verkauften Ware sind und diese nur weiterleiten, sind wir nicht verpflichtet, unsererseits die Ware einer eingehenden Mängel- oder Vollständigkeitsprüfung zu unterziehen. Unsere Rüge gilt deswegen noch als rechtzeitig, wenn unser Abnehmer uns gegenüber unverzüglich gerügt hat und von uns diese Rüge unverzüglich an unseren Lieferanten weitergegeben worden ist.

16. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Für Schäden, die von Subunternehmen verursacht werden, übernehmen wir keine Haftung.

KEIKO haftet keinesfalls für solche Schäden, die vermieden worden wären, wenn der Kunde seiner Pflicht als ordnungsgemäßer Kaufmann nachgekommen wäre oder wenn der Kunde die von KEIKO erteilten Ratschläge beachtet hätte.

17. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des \S 12 PHG sind ausgeschossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

18. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Der Kunde hat auf seine Kosten für die ordnungsgemäße Lagerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu sorgen und wird diese – soweit tunlich – gegen ortsübliche Gefahren angemessen versichern. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport-, Lager- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

Wenn über das Vermögen des Kunden ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Kunde seine Zahlungen an KEIKO faktisch eingestellt hat, in Verzug gerät oder seine Gläubiger an ihn wegen eines außergerichtlichen Vergleichs herantreten, ist KEIKO berechtigt, unter Aufrechterhaltung der Verträge/des Vertrages die sofortige Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu verlangen und den weiteren Gebrauch zu untersagen.

Solange KEIKO Eigentümer der tertragsgegenständlichen Komponente(n) ist, verpflichtet sich der Kunde, das Eigentumsrecht von KEIKO Dritten gegenüber kundzutun und KEIKO unverzüglich zu verständigen, wenn

- a) Dritte durch Beschlagnahmung, Pfändung etc. Rechte an der Ware geltend machen und/oder
- b) ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Auftraggebers beantragt, eröffnet oder ein außergerichtlicher Ausgleich angestrebt wird

Der Kunde darf bis zur vollständigen Begleichung der offnen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

19. Forderungsabtretung, Zessionsverbot und Aufrechnungsverbot

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, sowie diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Postenliste, einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber in Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 VersVG bereits jetzt an uns abgetreten.

Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden (Zessionsverbot).

Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderung mit seinen behaupteten Forderungen, weder außergerichtlich noch gerichtlich, aufrechnen.

20. Zurückbehaltung

Bei gerechtfertigter Reklamation, außer in den Fällen der Rückabwicklung, ist der Kunde nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sonder nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Für Entscheidungen aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

22. Datenschutz, Adressänderung, Geheimhaltung und Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Beide Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei verpflichtet. Der Käufer verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Bestimmungen des § 20 DSG.

Pläne, Skizzen, Designs oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ursprünglichen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages miteinander in Widerspruch stehen, so geht die speziellere Bestimmung der Allgemeinen vor.

24. Firmen- und Markenzeichnung

KEIKO ist zum Aufdruck ihrer Firmen- und Markenzeichnung auf die zur Ausführung gelangten Arbeiten, auch ohne spezielle Bewilligung des Kunden, berechtigt. KEIKO ist weiters berechtigt, mit der gelieferten Ware als Referenzprodukt für eigene Zwecke zu werben.